

## § 3: Vorbemerkungen zu Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien

### I. Was sind Kriminalitätstheorien?

#### 1. Begriff der Kriminalitätstheorie

Unter dem Begriff der Kriminalitätstheorien sind Aussagesysteme zu verstehen, in denen mindestens eine Bedingung (Faktor) für das Zustandekommen (die Entwicklung oder die Verbreitung) kriminellen Verhaltens angegeben wird, also eine Beziehung zwischen zwei oder mehr Variablen hergestellt wird.

Obwohl die Kriminalitätstheorien sich speziell der Erklärung kriminellen Verhaltens widmen, richten sie sich nach Erklärungsmustern, die für menschliches Verhalten im Allgemeinen gelten (*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 6 Rn. 1 f.). Die Theorien können daher im Ergebnis nicht nur auf die Erklärung von Kriminalität, sondern gleichermaßen auf die Erklärung anderen (auch erlaubten) menschlichen Handelns (z.B. übermäßigen Alkoholkonsum) angewendet werden.

#### 2. Funktion

Kriminalitätstheorien sollen nicht nur *retrospektiv* eine Erklärung kriminellen Verhaltens liefern, sondern – und darin liegt ihre praktische Bedeutung – *prospektiv* in eine kriminalprognostische Aussage gewendet werden, um eine Grundlage für eine rationale Kriminalpolitik bilden zu können.

### **3. Leistungsfähigkeit**

Es gibt schlicht keine Kriminalitätstheorie, die eine umfassende Erklärung für Kriminalität liefert. Dazu ist der Gegenstand viel zu komplex. Kriminalitätstheorien sind letztlich modellhafte Erklärungen, mit denen man sich dem komplexen Phänomen der Kriminalität erfahrungswissenschaftlich zu nähern versucht. Sie reduzieren die Komplexität auf ein einfaches Modell und können dadurch eher Zugangswege zu „Kriminalität“ aufzeigen und sich dem Phänomen annähern, als eine vollkommene Erklärung von „Kriminalität“ liefern (vgl. *Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 6 Rn. 6 ff., Rn. 18).

## **II. Kurze Einführung in die empirische Forschung**

Kriminologische Theorien können sowohl Faktoren benennen, die die Entstehung von strafbaren Verhalten als auch den Ablauf und das Ergebnis eines Definitionsvorgangs beeinflussen.

Problem: Wie extrahiere ich diese Faktoren?

### **1. Aufstellen einer Hypothese**

Die Hypothese besteht aus...

- ... dem erklärungsbedürftigem Phänomen (Explanandum) – abhängige Variable (z.B. höhere Kriminalitätsrate in Städten),
- ... dem erklärenden Phänomen (Explanans) – unabhängige Variable (z.B. höhere Arbeitslosigkeit in Städten),
- ... intervenierenden Variablen (z.B. höherer Anteil junger Männer in Städten).

Die Hypothese ist eine Verknüpfung von Explanandum und Explanans durch die Herstellung eines empirisch überprüfbaren Zusammenhangs unter Einbeziehung möglicher intervenierender Variablen. Beispiel: Arbeitslosigkeit führt zu Kriminalität.

## **2. Methoden**

Theoretisch sind im Rahmen der empirischen Sozialforschung eine Vielzahl an Methoden einsetzbar ([Intensiv-]Interview, schriftliche Befragung, Gruppendiskussion, [teilnehmende] Beobachtung, Inhaltsanalyse, Experiment). In der Kriminologie wird jedoch die Methode der Befragung am häufigsten eingesetzt. Dabei ist zwischen Täter- und Opferbefragungen zu unterscheiden, wobei die Opferbefragung die üblichste und gewinnbringendste Methode ist (vgl. zu den Methoden der Dunkelfeldforschung im Einzelnen die KK zu § 10).

## **3. Operationalisierung**

Überprüfen, ob der in der Hypothese behauptete Zusammenhang auch in der Realität bestätigt werden kann. Dazu muss man die theoretischen Begriffe in empirisch fassbare Dimensionen übersetzen.

Beispiel: Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität. Operationalisierung von Arbeitslosigkeit durch die offizielle statistische Definition: Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sich um eine Arbeitsstelle bemühen und bei einem Arbeitsamt als Arbeitslose gemeldet sind.

## **4. Ergebnis**

Falsifikation: Hypothese ist unwahr (Arbeitslosigkeit führt nicht zu Kriminalität).

Verifizierung: Hypothese lässt sich als wahr bestätigen (Arbeitslosigkeit führt zu Kriminalität).

### III. Einführungsfälle zu den Kriminalitätstheorien

#### Fall 1:

Der aus Afghanistan stammende K kam Anfang 2013 als Geflüchteter nach Griechenland. Während seines dortigen Aufenthalts verübte er einen Raubüberfall auf eine Studentin und warf sie über ein Geländer eine Klippe hinunter; sie überlebte den zehn Meter tiefen Sturz schwer verletzt. Nach einer Verurteilung und Inhaftierung wegen versuchten Totschlags kam er im Jahr 2015 durch ein Amnestiegesetz gegen Meldeauflagen auf Bewährung frei.

Den Meldeauflagen kam K nicht nach, sondern reiste im Jahr 2015 nach Deutschland ein. Er gab an, minderjährig zu sein und wurde in Deutschland als „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ eingestuft. Seitdem lebte er in Freiburg.

Am Nachmittag des 15.10.2016 konsumierte er mit Freunden Haschisch und Wodka. Als die Freunde auseinandergingen, ging K am Abend in eine Bar im Stadtzentrum von Freiburg. Eine Überwachungskamera filmte ihn in den Räumlichkeiten der Bar, wie er dort eine Frau sexuell belästigte, die daraufhin das Lokal verließ.

Nachdem K dort vor die Tür gesetzt wurde, ging er zu einer Diskothek am Freiburger Hauptbahnhof, vor welcher Türsteher ihm den Zutritt verwehrten. K wurde aggressiv und bedrohte die Türsteher, die ihn daraufhin zu Boden brachten. Schließlich machte er sich auf den Heimweg in Richtung Freiburg Littenweiler.

In einer fast leeren Straßenbahn setzte er sich neben eine Frau, die daraufhin den Sitzplatz wechselte und die Begegnung gegenüber der Polizei später als extrem unangenehm beschrieb. Er lief von der Endhaltestelle in Littenweiler ziellos durch die Gegend und stahl ein nicht abgeschlossenes Fahrrad.

An der Dreisam auf der Höhe des Unisport-Geländes traf K gegen 3 Uhr nachts auf die 19-jährige Studentin L, die sich auf dem Heimweg von einer Fete befand. K stieß sie vom Fahrrad. Er würgte L, zerrte sie an die Uferböschung der Dreisam und vergewaltigte sie. Dabei fügte er der bewusstlosen Studentin schwere innere Verletzungen zu.

Um 8.41 Uhr am Morgen des 16.10.2016 fand eine Joggerin die Leiche von L in der Dreisam. Die gerichtsmedizinische Untersuchung ergab die Todesursache Ertrinken. Laut Kriminalpolizei wurde L absichtlich so ins Wasser der Dreisam gelegt, dass sie keine Chance zum Überleben hatte. Ihr Körper wies mehrere Bisswunden auf.

## **Fall 2:**

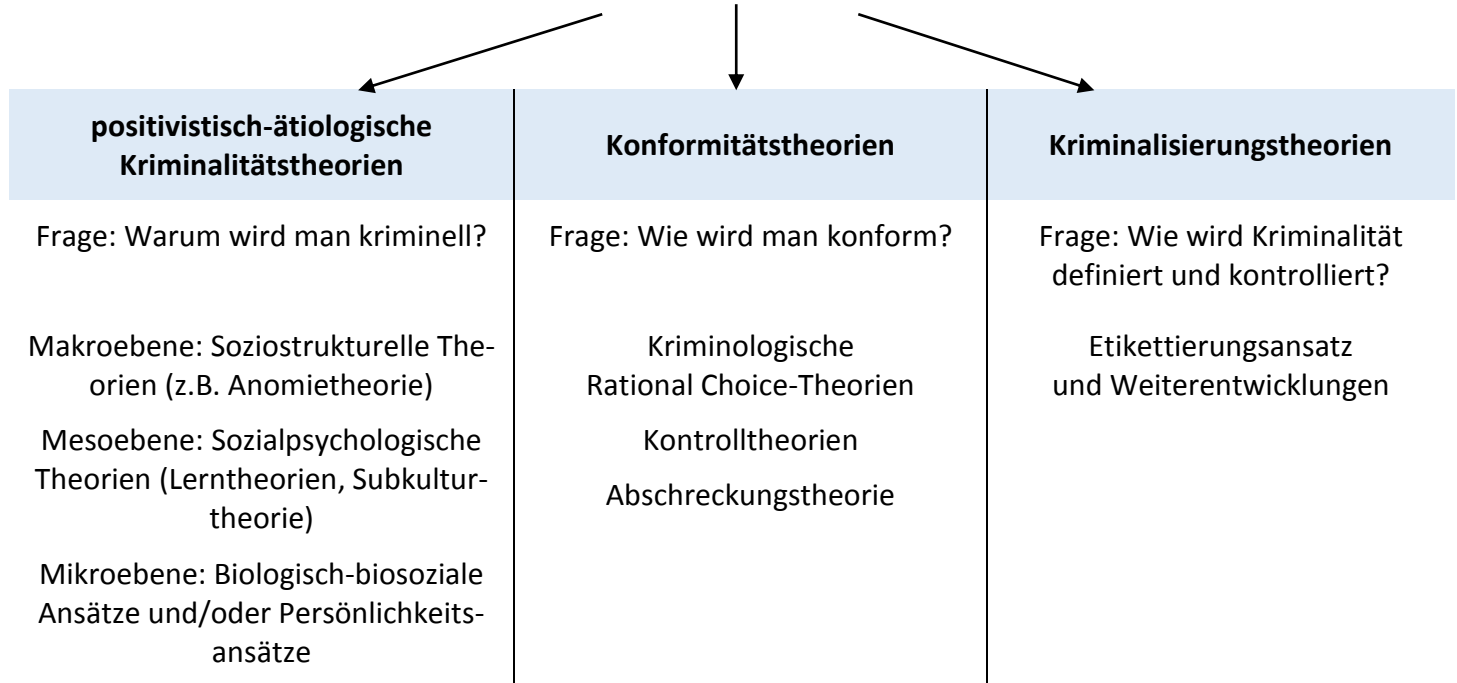
A fährt in den Straßenbahnen der Freiburger Verkehrs AG (VAG) stets ohne Fahrschein. Sie weiß, dass sie keinen Fahrschein besitzt und dass sie deswegen nicht berechtigt ist, die Beförderungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Straßenbahnen der VAG können von jedermann betreten und benutzt werden, ohne dass irgendwelche Kontroll- oder Sicherungsvorkehrungen umgangen werden müssten.

Am 10. Juni 2016 führt die VAG in Zusammenarbeit mit der Polizei eine Großkontrolle durch. Aus zahlreichen Straßenbahnen, die die Haltestelle „Stadttheater“ passieren, werden im Laufe des Vormittags dutzende Personen von Kontrollpersonen der VAG kontrolliert. Die Polizei nutzt diese Gelegenheit, um ebenso Kontrollen durchzuführen und nach Straftätern zu fahnden. Nach polizeilichen Angaben handele es sich um ein „Mittel der Kriminalitätsbekämpfung und -vorbeugung“.

Auch A befindet sich unter den kontrollierten Personen. Nachdem die Kontrolleure feststellen, dass A ohne Fahrschein unterwegs ist, erheben sie ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60 Euro. A wird zudem wegen des Erschleichens einer Beförderungsleistung (§ 265a Abs. 1 Var. 3 StGB) angezeigt. Die Polizei nimmt die Personalien von A auf und leitet ein Ermittlungsverfahren ein. Die Staatsanwaltschaft Freiburg beantragt den Erlass eines Strafbefehls. Der zuständige Strafrichter kommt dem Antrag nach und erlässt einen Strafbefehl, durch welchen A zur Zahlung einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt wird.

#### IV. Unterteilung der Theorien

Unterteilung in ...





**Literatur:**

*Meier* Kriminologie, § 3 Rn. 1-14.